

Beschreibung von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Verwaltungsinformationssystem Bayern	Stand: 01.06.2018
Ist die Verarbeitungstätigkeit nach Art. 26 BayDSG datenschutzrechtlich freigegeben oder wurde bereits eine Errichtungsanordnung nach Art. 47 PAG erteilt? <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, am 18.12.2013, Aktenzeichen des StMI: IA7-1083.10-277	
Angaben zum Verantwortlichen in der Behörde (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Behörde) Datenschutzbeauftragter Schulstr. 5 84186 Vilsheim datenschutz@vilsheim.de 08706 / 9485 - 0	
Falls zutreffend: Angaben zu gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)	
Name und Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Datenschutzbeauftragter Schulstr. 5 84186 Vilsheim datenschutz@vilsheim.de 08706 / 9485 - 0	

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

<p>Zwecke</p> <p>Das Verwaltungsinformationssystem Bayern besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">- dem Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern (https://www.bayvis-redaktionssystem.bayern.de),- dem Webservice-Portal (https://www.baybw-services.bayern.de),- dem Dienstleistungsportal Bayern (http://www.eap.bayern.de) und- dem BayernPortal (http://www.freistaat.bayern). <p>Das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration (StMI) betreibt das Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern, das Webservice-Portal und das Dienstleistungsportal Bayern. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat betreibt das BayernPortal.</p> <p>Das Dienstleistungsportal Bayern, das BayernPortal und das Webservice-Portal greifen auf die Daten aus dem Redaktionssystem zu (gleiche bzw. gemeinsame Datenbank). Die Datenpflege erfolgt zentral durch das StMI (= zentrale Redaktion) sowie dezentral durch die Behörden (= Redakteure der Behörden) entweder direkt über das Redaktionssystem oder durch automatisierten Import (Nutzung der Import-Webservices).</p> <p>Im Redaktionssystem werden u. a. Kontaktdaten von Behörden und sonstigen Stellen sowie Informationen über deren Verwaltungsleistungen und Zuständigkeiten erfasst. Neben den Kontaktdaten von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden auch Daten von Bundesbehörden, Vereinen und Unternehmen sowie von Einheitlichen Ansprechpartner gepflegt bzw. importiert, die Verwaltungsleistungen erbringen bzw. über die die Abwicklung möglich ist. Es besteht daneben die Möglichkeit, Namen und Erreichbarkeitsdaten von Amtsträgern, Behördenleitern, Führungskräften und sonstigen Ansprechpartnern zu erfassen sowie diesen Verwaltungsleistungen zuzuordnen. Im Redaktionssystem sollen die Kontaktdaten aller für Verwaltungsleistungen zuständigen Stellen, deren Zuständigkeiten und die Beschreibungen aller Verwaltungsleistungen erfasst werden. Es ist die zentrale Datenbank für Verwaltungsinformationen in Bayern, die behördenübergreifende Informationen einschließlich Informationen über elektronische Behördendienste nach Art. 4 Abs. 1 BayEGovG bereitstellt.</p> <p>Der Bürger kann sich über die Portale, die auf die Daten des Redaktionssystems zugreifen, über Verwaltungsleistung informieren und ermitteln, welche Behörde für eine Verwaltungsleistung zuständig ist bzw. an welchen Ansprechpartner er sich wenden kann. Er hat u.a. Zugriff auf Informationen zu zentralen und behördenspezifischen Formularen und Online-Verfahren.</p> <p>Um eine mehrfache Datenpflege zu vermeiden, haben Behörden die Möglichkeit, im Redaktionssystem gespeicherte Daten per Webservice abzurufen (Export-Webservices) und auf ihren eigenen Internetseiten</p>

zu veröffentlichen. Dabei können sie neben ihren eigenen Daten auch Informationen über Verwaltungsleistungen anderer Behörden sowie deren Kontaktdaten abrufen. Soweit Behörden Daten in einem eigenen System erfassen, können sie diese per Webservice an das Verwaltungsinformationssystem Bayern übermitteln (Import-Webservice). Daneben können IT-Dienstleister Informationen über Online-Dienste ihrer Kunden per Webservice übermitteln.

Die Daten aus dem Redaktionssystem werden außer im Dienstleistungsportal Bayern und im BayernPortal noch z. B. auf der Plattform für sichere Kommunikation in Bayern (Erreichbarkeitsplattform – EPF), im Behörden- und Dienststellenverzeichnis des Freistaats Bayern und im Bayerischen Verwaltungsatlas veröffentlicht. Die Daten sollen künftig auch per Webservice dem Portalverbund (= Bund-Länder-Projekt des IT-Planungsrats) zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) zur Verfügung gestellt werden.

Über das Dienstleistungsportal Bayern können sich Unternehmer aus dem In- und Ausland über alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Formalitäten und Verfahren sowie über die zuständigen Stellen und den Einheitlichen Ansprechpartner informieren. Im Portal sind außerdem Informationen über die Anerkennung von beruflichen Auslandsqualifizierungen veröffentlicht. Mit dem Portal werden die europarechtlichen Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) und Berufsqualifikationsrichtlinie (BQRL) umgesetzt, vgl. BayEAG und AVBayEAG. An das Dienstleistungsportal Bayern ist die Plattform für sichere Kommunikation in Bayern (Erreichbarkeitsplattform - EPF) angeschlossen. Diese ermöglicht eine sichere Kommunikation mit den zuständigen Stellen und Einheitlichen Ansprechpartnern. Deren datenschutzrechtliche Bewertung erfolgte in einer eigenen Beschreibung von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO.

Im Informationsteil des BayernPortals, dem zentralen E-Government-Portal der Bayerischen Staatsregierung (ehemals Verwaltungsservice Bayern und Bayerischer Behördenwegweiser"), können sich Bürger, Unternehmer und Verwaltungsmitarbeiter über die Verwaltungsleistungen und Kontaktdaten von Dienststellen, Organisationseinheiten und Ansprechpartner informieren. Wenn Sie eine Verwaltungsleistung aufrufen (z. B. Beantragung Reisepass) und unter "Vor Ort" bzw. "Mein Ort" einen Ort (z. B. der Wohnort) auswählen, wird die hierfür zuständige Behörde (unter "Für Sie zuständig") angezeigt.

Rechtsgrundlagen

- Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG in Verbindung mit § 2 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner – AVBayEAG) - für das Dienstleistungsportal Bayern
- Art. 4 Abs. 1 Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG)
- Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG)

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	Namens- und Erreichbarkeitsdaten von Amtsträgern, Behördenleitern, Führungskräften und Ansprechpartnern mit Außenwirkung der jeweiligen Behörde (dienstliche Anschrift, Sprechzeiten, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse usw.)
2	Bilder von Amtsträgern, Behördenleitern, Führungskräften und Ansprechpartnern (mit deren Einwilligung)
3	Benutzerverwaltung (Daten der Redakteure): <ul style="list-style-type: none"> • Zugangskennungen, die aus den Dienststellenschlüsseln der Behörden gebildet werden, für die die Redakteure tätig sind. • Namen und Vornamen der Redakteure, dienstliche E-Mail-Adressen und Telefonnummern • Passwörter für Zugang bzw. Anmeldung • Zuordnung der Redakteure zu einer oder mehreren Behörde(n)

4	Protokollierung der Redaktionstätigkeiten (Zugangskennung mit Datum und Uhrzeit wird angezeigt) <ul style="list-style-type: none"> • in allen Pflegemasken im Redaktionssystem • im Protokoll über Massen-Zuweisungen von Verwaltungsleistungen an Zielbehörden • im Protokoll über einzelne Änderungen der zugeordneten Verwaltungsleistungen • im Protokoll über einzelne Änderungen der Zuständigkeitsbereiche von Behörden bei Verwaltungsleistungen. • im Importprotokoll
5	Spezielle zusätzliche Daten, die im Redaktionssystem erfasst und nicht veröffentlicht werden <ul style="list-style-type: none"> • E-Mail-Adressen und Fax-Nummern der Dienststellen oder Ansprechpartnern für das Elektronische Schnellinformationssystem (ESIS)

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Betroffene Personen
1	Ansprechpartner <ul style="list-style-type: none"> • Amtsträger z. B. kommunale Wahlbeamte und Landräte sowie Mitglieder der Staatsregierung (Die Namen und Vornamen der Wahlbeamten und Landräte werden aus Beständen des LfStat übernommen. Sie können auch von der jeweiligen Behörde selbst aktualisiert werden. Die Mitglieder der Staatsregierung werden von der Zentralen Redaktion beim StMI erfasst, können von der Staatskanzlei und den Ressorts aber ebenfalls gepflegt werden.) • Behördenleiter, Führungskräfte und sonstige Ansprechpartner von Behörden mit Außenwirkung (die Behörde entscheidet, ob diese Daten veröffentlicht werden)
2	Redakteure Der Redakteur kann die (personenbezogenen) Daten, die seiner Zugangskennung zugeordnet sind (mit Ausnahme der Zugangskennung selbst) jederzeit ändern.

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	Internetnutzer	Internetrecherche
2	Nutzer, die Daten per Webserver abrufen	Nutzung der personenbezogenen Daten einer Behörde auf der Internetseite der Behörde (z. B. auf kommunalem Internetauftritt) und auf sonstigen Portalen (z. B. Anerkennung in Deutschland, Verwaltungsportal des Bundes) sowie in Fachanwendungen
3	Firma ReadSpeaker (Vorlesesoftware)	Umwandlung der im Internet veröffentlichten personenbezogenen Daten in Audio-Dateien
4	IT-Dienstleister, auf dessen Servern die Daten vorgehalten werden	Technische Administratoren haben Zugriff auf die gespeicherten Daten

6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist

1	Personenbezogene Daten von Ansprechpartnern (siehe Nr. 4 Kategorie 1) werden gelöscht, wenn die Informationen nicht mehr aktuell sind (z. B. bei Aufgabenwechsel oder Ausscheiden aus der Behörde).
2	Personenbezogene Daten der Redakteure (siehe Nr. 4 Kategorie 2) werden solange gespeichert, wie der Redakteur zuständig ist. Wenn sich die Zuständigkeit ändert, wird die Kennung auf einen neuen Redakteur umgeschrieben (entweder durch die zentrale Redaktion oder durch den alten bzw. neuen Redakteur) oder gelöscht.

8. Nur für Verarbeitungen nach Art. 28 Abs. 1 BayDSG 2018: Profiling

Erfolgt ein Profiling im Sinne von Art. 3 Nr. 4 der Datenschutzrichtlinie für die Strafverfolgung (Richtlinie (EU) 2016/680)?

Ja Nein

Falls ja: Welche Art von Profiling wird durchgeführt?

9. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG 2018

Die Datenhaltung erfolgt in einem staatlichen Rechenzentrum (IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern). Es gelten damit die allgemeinen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit der Datenverarbeitung des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern.

Technische und organisatorische Maßnahmen:

- im Internet veröffentlichte Daten (Dienstleistungsportal Bayern, BayernPortal usw.): Internetnutzer hat lesenden Zugriff auf personenbezogene Daten der Ansprechpartner der Behörden. Eine Änderung der Daten ist nicht möglich.
- im Redaktionssystem gespeicherte Daten: Mindestens ein Mitarbeiter jeder bayerischen staatlichen und kommunalen Behörde, Kammer oder einer sonstigen ausgewählten Einrichtung hat jeweils im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs die Berechtigung, auf die personenbezogenen Daten der Ansprechpartner der eigenen Behörde/Einrichtung zuzugreifen und diese manuell oder per Webservice zu ändern. Redakteure von übergeordneten Behörden haben Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Ansprechpartner der nachgeordneten Behörden/Einrichtungen. Die Authentifizierung erfolgt über Zugangskennung mit Passwort; die Zugriffsberechtigungen werden durch die zentrale Redaktion beim StMI über Rollen und Profile mit Behördeneinstiegsknoten erteilt.
- Daten, die per Webservice heruntergeladen werden: Nur Berechtigte können personenbezogene Daten per Webservices abrufen. Die Authentifizierung erfolgt über Zugangskennung und Passwort. Die Berechtigungen werden durch Rollen und Profile mit Behördeneinstiegsknoten durch die zentrale Redaktion beim StMI erteilt. Es können keine personenbezogenen Daten heruntergeladen werden, die nicht auch bereits über das Internet zugänglich wären.

10. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist für das Verfahren eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen?

Ja Nein

Begründung

Ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen liegt weder aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände noch der Zwecke der Verarbeitung vor. Im Verwaltungsinformationssystem werden lediglich Grunddaten von behördlichen Ansprechpartnern verarbeitet. Auf Datensparsamkeit wird besonders geachtet.

11. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Das Verfahren ist datenschutzrechtlich zulässig

Ja Nein

Ggf. nähere Erläuterung